

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/10/19 2002/09/0141

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.2005

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L40056 Prostitution Sittlichkeitspolizei Steiermark

L80006 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Steiermark

L82006 Bauordnung Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

BauG Stmk 1995 §10;

ProstG Stmk 1998 §7 Z1;

ProstG Stmk 1998 §7;

ROG Stmk 1974 §22 Abs5;

ROG Stmk 1974 §22;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

VwRallg;

Rechtssatz

Bei einem Kinderspielplatz nach § 7 Z 1 Stmk ProstG 1998 muss es sich um einen Kinderspielplatz iSd Stmk BauG handeln, spricht doch die Einheitlichkeit der Rechtsordnung (hier: des Landesgesetzgebers für die Steiermark) dafür, dem Begriff "Kinderspielplatz" im Stmk ProstG 1998 (in Z 1 des § 7) nicht einen von anderen Rechtsvorschriften desselben Gesetzgebers (etwa in § 10 Stmk BauG oder in § 22 Stmk ROG) abweichenden Inhalt beizumessen. Da die Z 1 des § 7 Stmk ProstG 1998 uneingeschränkt auf "Kinderspielplatz" abstellt, müssen - anders als in § 22 Abs. 5 Stmk ROG - die Kinderspielplätze nach Z 1 des § 7 Stmk ProstG 1998 nicht "öffentliche" - also weder im Eigentum der Gemeinde stehen noch allgemein zugänglich - sein. Dass ein am Nachbargrundstück befindliches "Spielgerät" (schon in Ansehung der Fläche) nicht als "Kinderspielplatz" nach den Bestimmungen des Stmk BauG qualifiziert werden kann, ist offenkundig. (Hier: Auf einer etwa 3,60 m breiten begrünten Fläche des Nachbargrundstückes befindet sich ein "Spielgerät, bestehend aus 2 Schaukeln".)

Schlagworte

Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4 Begründung Begründungsmangel Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel Besondere Rechtsgebiete Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002090141.X01

Im RIS seit

25.11.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>